OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780385/11/JP

Datum:
Linz, 27. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe in Form des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbotes am 24. August 2025 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das am 24. August 2025 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbaren Organen gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Betretungs- und Annäherungsverbot wird für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Schriftsatz vom 4. September 2025 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 24. August 2025 in Form des Ausspruches eines Annäherungs- und Betretungsverbotes für die Wohnung C-Straße, nach § 38a SPG.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass es keine Beweise für die behauptete Vergewaltigung gebe, sowie die Tatsachen von Frau B__ falsch und widersprüchlich dargestellt wurden. Der Beschwerdeführer sehe die Maßnahme als unverhältnismäßig und als Verletzung seiner Rechte. Frau B__ habe amtsbekannt eine psychische Erkrankung und es gebe keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Gesundheit, Leben oder Freiheit der Frau B__. Der Beschwerdeführer ersuchte daher um schnellstmögliche Aufhebung der Maßnahme und Löschung des Eintrages in der Zentralen Gewaltschutzdatei, sowie der Aufhebung des vorläufigen Waffenverbotes.

1.2. Mit Schreiben vom 9. September 2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, als belangte Behörde auf, den entsprechenden Verwaltungsakt vorzulegen und gab Gelegenheit dazu, eine Gegenschrift zu erstatten.

1.3. Mit Schriftsatz vom 26. September 2025 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt vor und erstattete eine Gegenschrift.
In dieser Gegenschrift brachte die belangte Behörde nach Wiedergabe der Aufzeichnungen in der Dokumentation gem § 38a SPG zusammengefasst vor, dass der Ausspruch des Annäherungs- und Betretungsverbotes an die Voraussetzung geknüpft sei, dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen sei, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person bevor. Aufgrund der in der Dokumentation nach § 38a SPG angeführten Gründe, insbesondere frühere gefährliche Drohung, Nötigungen oder andere strafbare Handlungen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit und zwei Eintragungen aus 2025 in der Gewaltschutzdatei, Arbeitslosigkeit, On-Off-Beziehung und der beschriebene psychische Zustand der Gefährdeten, Alkoholisierung von Gefährder und Gefährdeten, wurde aus Sicht der einschreitenden Beamten eine positive Gefährdungsprognose iSd § 38a SPG erstellt. Das Betretungsverbot wurde am 24. August 2025 von der zuständigen Behörde überprüft und das ergab, dass die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Betretungsverbotes erfüllt waren. Besonders betont wird in der Stellungnahme, dass das Betretungsverbot nicht für die Wohnung des Gefährders ausgesprochen wurde, sondern für die Wohnung der Gefährdeten und daher dieser Eingriff in die Privatsphäre des Gefährders verhältnismäßig gewesen sei.

Die belangte Behörde stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde kostenpflichtig als unberechtigt abweisen bzw. als unzulässig zurückweisen; sowie gemäß § 1 Z 3, 4 und 5 VwG-Aufwandersatzverordnung folgenden Kostenersatz zusprechen: Vorlageaufwand 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand 368,80 Euro, gegebenenfalls Verhandlungsaufwand 461 Euro.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Maßnahmenbeschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die Dokumentation nach § 38a SPG.

Am 20. November 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizeibeamten als Zeugen befragt und hatte der anwesende Beschwerdeführer Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Der Beschwerdeführer, geboren am tt.mm.jjjj, wohnt in der Wohnung mit der Anschrift D-Straße. Der Beschwerdeführer ist nicht erwerbstätig, weil er an schweren Depressionen leidet. B__ wohnt in der Wohnung mit der Anschrift C-Straße. Der Beschwerdeführer und Frau B__, die in gegenständlichem Vorfall als Gefährdete geführt wurde, hatten seit einiger Zeit vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall eine Beziehung, die sie mehrmals beendeten und wieder begannen. Frau B__ leidet an einer bipolaren Persönlichkeitsstörung, hat seit etwa drei Jahren einen Erwachsenenvertreter in finanziellen Angelegenheiten und gerät immer wieder in psychische Ausnahmezustände, die auch in der Vergangenheit bereits zu polizeilichen Einsätzen geführt haben.

Gegen den Beschwerdeführer wurde bereits am 20. Jänner 2025 und am 11. Mai 2025 ein Betretungs- und Annäherungsverbot für die Wohnung C-Straße, sowie einen Bereich im Umkreis von 100 m um die Wohnung, erlassen. In beiden Fällen wurde B__ als gefährdete Person geführt. In beiden Fällen wird in der Dokumentation gem § 38a SPG angeführt, dass sich Frau B__ in einem psychischen Ausnahmezustand befand und die von ihr gemachten Angaben nicht vollständig nachvollziehbar erschienen.

In den Tagen vor dem 24. August 2025 befand sich die Gefährdete in einem stabilen psychischen Zustand. Frau B__ wohnte seit einigen Tagen beim Beschwerdeführer. Am 24. August 2025 wurde der Beschwerdeführer um ca. 4:35 Uhr wach und setzte sich ins Wohnzimmer, während Frau B__ im Schlafzimmer blieb und noch schlief. Gegen 5:20 Uhr kam Frau B__ aus dem

Schlafzimmer gestürzt, schrie den Beschwerdeführer mit den Worten: „Du Vergewaltiger! Ich zeige dich an!“ an und schlug den Beschwerdeführer. Dieser versuchte sie zu beruhigen und es kam zu einer Rangelei, wobei Frau B__ dem Beschwerdeführer blutende Kratzer im Gesicht und eine blutende Verletzung am Hodensack zufügte. Aufgrund dieses Schmerzes stieß der Beschwerdeführer die Gefährdete von sich und sie stieß sich den Kopf an einer Tischkante, wovon sie eine etwa 1,5 cm lange Rissquetschwunde über der linken Augenbraue davontrug. Diese wurde in der Folge vom Beschwerdeführer versorgt. Kurz danach schlug die Gefährdete wieder auf den Beschwerdeführer ein.

Frau B__ rief in der Folge die Polizei und gab an, ihr Mann habe sie geschlagen und vergewaltigt. Als die Polizei eintraf, saß sie draußen auf der Stiege zum Wohnhaus und gab an, dass der Beschwerdeführer sie geschlagen habe und auch vergewaltigt habe, was sie aber nicht mitbekommen habe, da sie geschlafen habe. Ein bei Frau B__ durchgeführter Alkovortest ergab 0,66 mg/l. Sie wurde ins Krankenhaus gebracht.

Der Beschwerdeführer wurde im Stiegenhaus angetroffen und wies eine 3 cm lange Kratzwunde im Gesicht auf. Er wirkt gegenüber den Polizisten nicht aggressiv. Er schilderte den Beamten, dass Frau B__, die psychisch krank sei, in den letzten drei Tagen bei ihm geschlafen habe und heute um ca. 5:20 Uhr plötzlich aus dem Schlafzimmer herausgerannt kam und begonnen hat, auf ihn einzuschlagen. Sie habe geschrien, dass er sie vergewaltigt habe und habe ihn derart in den Hoden gezwickt, dass er eine blutende Wunde davongetragen habe. Frau B__ habe offensichtlich wieder einen Schub und sei unberechenbar. Der Beschwerdeführer gab an, die Gefährdete nicht vergewaltigt zu haben. Der beim Beschwerdeführer durchgeführte Alkovortest ergab 0,25mg/l.

Den einschreitenden Beamten war bekannt, dass gegen den Beschwerdeführer auch schon zuvor zwei Betretungs- und Annäherungsverbote für die Wohnung der Gefährdeten ausgesprochen wurden. Auch war den Polizisten die Vorgeschichte der beiden bekannt, sowie die Tatsache, dass B__ an einer psychischen Erkrankung litt. In der Folge wurde gegenüber dem Beschwerdeführer ein Betretungs- und Annäherungsverbot für die Wohnung der Gefährdeten in der C-Straße, sowie dem Bereich im Umkreis von 100 m um die Wohnung, ausgesprochen.

Frau B__ wurde in der Folge um ca. 6:00 Uhr im Krankenhaus noch einmal zum Vorwurf der Vergewaltigung befragt, wo sie angab, dass der Geschlechtsverkehr freiwillig erfolgt sei, aber der Beschwerdeführer ihr Liebe vorgetäuscht habe. Es wurden daher keine weiteren Ermittlungen in diese Richtung geführt.
2.3. Die Wohnverhältnisse ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Aussage des Beschwerdeführers und sind unstrittig.

Der Beschwerdeführer machte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einen ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck. Er gab zu allen Vorfällen ausführlich Auskunft und gestand immer wieder auch eigene Schuld ein. Er schilderte seine Beziehung zu Frau B__ und dass er in den Tagen vor dem 24. August 2025 geglaubt habe, sie könnten wieder eine Beziehung führen. Er konnte nachvollziehbar schildern, wie es zu den Ereignissen des 24. August 2025 gekommen ist und was in den Morgenstunden dieses Tages in seiner Wohnung passiert ist. Auch wie die Wunde auf der Stirn der Fau B__ entstanden ist und dass er diese in der Folge versorgt hat, konnte er glaubwürdig darstellen. Dies insbesondere auch durch in der öffentlichen Verhandlung vorgezeigten Videos, die der Beschwerdeführer während des verfahrensgegenständlichen Vorfalls mit seinem Handy gemacht hat, auf denen hörbar ist, wie die Gefährdete den Beschwerdeführer beschimpft hat und auch sichtbar ist, wie sie auf ihn losgegangen ist. In einem Video, das ein paar Minuten später aufgenommen wurde, sieht man das Pflaster auf der Stirn der Frau B__. Die auf den Videos ersichtlichen Sequenzen stimmen vollständig mit den Schilderungen des Beschwerdeführers überein.

Auch decken sich die Schilderungen des Beschwerdeführers mit jenen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten. Diese haben den Ablauf der Geschehnisse, wie ihnen der Beschwerdeführer bei ihrem Eintreffen bei seiner Wohnung geschildert hatte, im Prinzip in keiner Weise angezweifelt. Der Zeuge E__ gab an, dass sie schon mitbekommen hätten, dass die Aggression von Frau B__ ausgegangen ist. Der Zeuge F__ erläuterte, dass er sowohl Frau B__ als auch den Beschwerdeführer von früheren Amtshandlungen kannte. Die Gefährdete habe sich seiner Ansicht nach offensichtlich in einem psychischen Ausnahmezustand befunden. Frau B__ sei zu ihren Angaben befragt worden, konnte jedoch nicht richtig Auskunft geben. Für den Zeugen war der Vorwurf der Vergewaltigung nicht glaubwürdig. Dies entspricht auch den Aufzeichnungen in der Dokumentation nach § 38a SPG, wonach die Gefährdete zuerst angab, dass sie zwar vergewaltigt worden sei, dies aber nicht gemerkt hätte, weil sie geschlafen habe und später angab, dass der Beschwerdeführer sie vergewaltigt habe, der Geschlechtsverkehr aber freiwillig erfolgt sei, der Beschwerdeführer ihr aber seine Liebe vorgetäuscht habe.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

§ 16 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016 regelt die allgemeine Gefahr, einen allgemeinen Angriff, die Gefahrenerforschung:

„(1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3)
   oder
2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Verlangen eines Verletzten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgesetz, StGBl. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, ausgenommen der Erwerb oder Besitz von Suchtmitteln zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (§§ 27 Abs. 2, 30 Abs. 2 SMG), oder
5. nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30, oder
6. nach dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG), BGBl. I Nr. 146/2011,

handelt.

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.“

§ 38a Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2021 regelt das Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt:

„(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(3) Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern keine Ausnahme gemäß Abs. 9 vorliegt, darf der Gefährder den Verbotsbereich gemäß Abs. 1 nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufsuchen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

(6) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände sowie auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382c EO oder für eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(7) Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen drei Tagen zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie unverzüglich den Gefährdeten über die beabsichtigte Aufhebung zu informieren und das Verbot gegenüber dem Gefährder aufzuheben. Die Information des Gefährdeten sowie die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen.
(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.
(9) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährders mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen, sofern schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist dem Gefährdeten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist dem Gefährdeten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.
(11) Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots zur Abholung durch den Gefährder bereit zu halten und diesem auszufolgen. Werden die Schlüssel trotz nachweislicher Information des Gefährders über die Abholungsmöglichkeit nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abgeholt, können die Schlüssel auch einem sonstigen Verfügungsberechtigten ausgefolgt werden. Sechs Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots gelten diese als verfallen; § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß. Im Falle eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO sind die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel beim ordentlichen Gericht zu erlegen.
(12) Die Berechnung von Fristen nach dieser Bestimmung richtet sich nach §§ 32 und 33 Abs. 1 AVG.“

3.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor,

wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29. Juni 2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in *Korinek-Holoubek* [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28. Mai 1997, 96/13/0032; 16. April 1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28. Oktober 2003, 2001/11/0162; 29. September 2009, 2008/18/0687).

Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich bei dem am 24. August 2025 gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG um die Erteilung eines hoheitlichen Befehls mit unverzüglichem, sanktionsbewehrtem Befolgungsausspruch an eine natürliche Person, und damit um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handelte, zumal § 38a SPG die Verhängung von Betretungs- und Annäherungsverboten normiert. Gemäß § 38a Abs. 2 Z 1 SPG ist dem Gefährder der Verbotsbereich zur Kenntnis zu bringen sowie gemäß Abs. 2 Z 2 leg. cit. sind ihm alle in seiner Gewahrsam befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; gemäß Abs. 2 Z 4 leg. cit. sind ihm die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung zur Kenntnis zu bringen; gemäß Abs. 2 Z 6 leg. cit. ist der Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen. Die Beschwerde ist daher zulässig.

3.3. § 38a Abs. 1 SPG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Ausspruch eines Betretungsverbotes gegenüber gefährlichen Menschen betreffend einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt und deren unmittelbarer Umgebung. § 38a SPG regelt die Voraussetzungen für Betretungsverbote. Ein Betretungsverbot ist an die Voraussetzung geknüpft, dass aufgrund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor.

Beispielhaft für „bestimmte Tatsachen“ nennt das Gesetz einen vorangegangenen gefährlichen Angriff, jedoch ohne Einschränkung auf Leben, Gesundheit oder Freiheit. Ein gefährlicher Angriff ist nach § 16 Abs. 2 SPG die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand u.a. nach dem Strafgesetzbuch handelt. Die Folge, dass wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs gemäß § 16 Abs. 2 SPG ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht, wird vom Gesetz aber nicht vermutet, sondern ist vom einschreitenden Organ zu beurteilen.

Welche Tatsachen – abgesehen von vorangegangenen gefährlichen Angriffen – als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, bestimmt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (aufgrund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Gefährder bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens auszugehen (vgl. VwGH 24. April 2016, Ra 2015/03/0079; 08. September 2009, 2008/17/0061; 24. Februar 2004, 2002/01/0280; 21. Dezember 2000, 2000/01/0003; sowie *Hauer/Kepplinger, Sicherheitspolizeigeset[4], S. 383 f, Anm. 5).*

Ein Betretungsverbot wird mit dem Zeitpunkt verhängt, in dem es dem Betroffenen gegenüber ausgesprochen wird (vgl. VwGH 24. Mai 2005, 2004/01/0579). Für die Prognose, ob bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit stehe bevor, ist der Zeitpunkt der Erlassung des Betretungsverbotes maßgeblich (vgl. VwGH 24. Mai 2005, 2004/01/0579).

Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2016, Ra 2015/01/0217, explizit Nachfolgendes aus:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Betretungsverbot (und Wegweisung) gleichermaßen an die Voraussetzung geknüpft, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (Vorfälle) anzunehmen ist, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person stehe bevor. Welche Tatsachen als solche im Sinne des § 38a SPG in Frage kommen, sagt das Gesetz nicht (ausdrücklich). Diese Tatsachen müssen (auf Grund bekannter Vorfälle) die Annahme rechtfertigen, dass plausibel und nachvollziehbar bestimmte künftige Verhaltensweisen zu erwarten sein werden. Auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Dabei (bei dieser Prognose) ist vom Wissensstand des Beamten im Zeitpunkt

des Einschreitens auszugehen (vgl. den hg. Beschluss vom 13. Oktober 2015, Ra 2015/01/0193, mwN).“

3.4. Im vorliegenden Fall ist nun zu analysieren, ob und inwieweit im Rahmen der am 24. August 2025 um 5:35 Uhr zu treffenden Prognoseentscheidung davon auszugehen war, dass aufgrund bestimmter Tatsachen ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der B__ durch den Beschwerdeführer bevorstehen würde.

Wie festgestellt wurden die Polizisten durch einen Anruf der B__ zur Wohnadresse des Beschwerdeführers gerufen. Die gefährdete Person wohnt nicht dort, hat aber einige Tage dort genächtigt. Die Beamten konnten feststellen, dass sowohl Frau B__ als auch der Beschwerdeführer leicht verletzt waren. Frau B__ hatte eine 1,5 cm lange Rissquetschwunde am Kopf, der Beschwerdeführer eine 3 cm lange Kratzwunde im Gesicht sowie eine blutende Wunde am Hodensack.
Der Beschwerdeführer machte auf die Beamten einen ruhigen, nicht aggressiven Eindruck. Es war für die Polizisten offensichtlich, dass sich die Gefährdete in einem psychischen Ausnahmezustand befand und die Aggression von ihr ausging. Die von ihr behauptete Vergewaltigung erschien den amtshandelnden Polizisten nicht glaubwürdig. Die einschreitenden Beamten wiesen jedoch darauf hin, dass die Gesamtheit der Komponenten zum Ausspruch des Betretungsverbotes geführt habe.

3.5. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2004, 2002/01/0280, fest, dass „das Gesetz als [bestimmte Tatsachen] insbesondere einen vorangegangenen gefährlichen Angriff nennt, der seinerseits jedoch nicht gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person gerichtet sein muss. Was aus einem gefährlichen Angriff als ‚bestimmte Tatsache‘ für die anzustellende ‚Gefährlichkeitsprognose‘ gelten kann, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Angesichts des sicherheitspolizeilichen Maßnahmen inhärenten Präventionscharakters kann allerdings kein Zweifel bestehen, dass nach den jeweiligen Umständen etwa auch Aggressionshandlungen unter der Schwelle eines gefährlichen Angriffs oder in der Vergangenheit liegende Gewaltakte als derartige ‚Tatsachen‘ in Frage kommen können (in diesem Sinne Dearing in Dearing/Haller, Das Österreichische Gewaltschutzgesetz, 109 f), zumal dann, wenn mehrere dieser Faktoren zusammenkommen. Entscheidend ist stets, dass daraus gesamthaft betrachtet die Prognose ableitbar ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person bevorstehe; aufgrund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes muss mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, dass ein gefährlicher Angriff im genannten Sinn durch den Wegzuweisenden bevorstehe. Dass ‚bloße‘ Belästigungen drohen, reicht hingegen nicht aus (Hinweis: E 21.12.2000, Zl. 2000/01/0003).“

Auch wenn in § 38a Abs. 1 SPG als „bestimmte Tatsache“ ein vorangegangener gefährlicher Angriff nur beispielhaft angeführt ist und für die Erfüllung des Tatbestandselementes der „bestimmten Tatsache“ auch kein gefährlicher Angriff

auf Leben, Gesundheit oder Freiheit in der Vergangenheit stattgefunden haben muss, so ist doch zwingende Voraussetzung für den Ausspruch eines Betretungsverbotes die Annahme, ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der gefährdeten Person durch den Gefährder stehe bevor. Es ist diesbezüglich eine Prognose zu erstellen; und zwar im Lichte des Eindrucks, den der potentielle Gefährder in dem Zeitpunkt des Ausspruchs des Betretungsverbotes erweckt.

Die Beamten, die an der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung beteiligt waren, haben den Eindruck zu beurteilen, den der potentielle Gefährder im Zeitpunkt des Ausspruches des Betretungsverbotes erweckt.

Die Beamten, die an der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung beteiligt waren, gaben in der Verhandlung einhellig an, der Beschwerdeführer sei die ganze Zeit über ruhig geblieben und nicht aggressiv geworden. Offenbar erschien den Beamten die Schilderung der Geschehnisse durch den Beschwerdeführer am besagten Tag glaubwürdig, gibt der Zeuge E__ doch in der mündlichen Verhandlung an, dass er gewusst habe, dass die Aggression von Frau B__ ausging. Auch führt der Zeuge F__ an, dass er lediglich „im ersten Moment“ eingeschätzt habe, dass die Aggression vom Beschwerdeführer ausgegangen sei, dieser dann aber – offenbar glaubwürdig – geschildert habe, wie Frau B__ auf ihn losgegangen sei. Auch führen die Beamten an, dass ihnen bewusst gewesen sei, dass sich Frau B__ in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe und dass die Schilderung der Vergewaltigung bereits zum Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme nicht ganz nachvollziehbar gewesen sei (siehe Dokumentation: „A__ hat mich in den letzten Tagen auch vergewaltigt, das habe ich aber nicht mitbekommen, da ich geschlafen habe.“).

Sowohl der Beschwerdeführer als auch Frau B__ wiesen leichte Verletzungen auf, als die beiden Beamten bei der Wohnung des Beschwerdeführers eintrafen. Der Beschwerdeführer konnte ausführen, dass die Verletzung der Frau B__ durch eine Abwehrhandlung seinerseits entstanden ist. Seine Verletzungen – eine Kratzwunde im Gesicht und eine blutende Wunde am linken Hodensack – sind nicht durch reine Abwehrhandlungen erklärbar.

Selbst wenn die Gesamtheit der vorgefundenen Komponenten – obgleich es für das erkennende Gericht nicht klar ist, ob die dem Beschwerdeführer zuzuschreibenden Komponenten einzeln als gefährlicher Angriff zu werten sind – dazu geeignet gewesen sein sollten, darin eine „bestimmte Tatsache“ iSd § 38a SPG zu erblicken, hätte jedenfalls unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch des Verhaltens der B__, die Prognoseentscheidung nicht den Schluss zulassen dürfen, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit ein gefährlicher Angriff des Beschwerdeführers auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der Frau B__ bevorstand. Vielmehr ergab sich aus den Aussagen der Zeugen, dass ihnen sehr

wohl bewusst war, dass sich die Gefährdete in einem psychischen Ausnahmezustand befand und die Situation aufgrund dessen so eskaliert ist. Allerdings gaben die Beamten in der mündlichen Verhandlung an, dass sie einen bevorstehenden gefährlichen Angriff des Beschwerdeführers auf B__, wenn das so weiter gegangen wäre (gemeint damit wohl ihr Verhalten), nicht gänzlich ausschließen konnten, bzw. dass bei einer „Gesamtschau“ der Eindruck entstand, dass eine Gefährdung hätte eintreten können. Dies reicht aber nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht aus, die gemäß § 38a Abs. 1 SPG erforderliche Prognose zu treffen, dass iSd Judikatur „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der Frau B__ durch den Beschwerdeführer zu erwarten war.

Da aber gemäß § 38a Abs. 1 SPG die Begehung eines gefährlichen Angriffs durch den Gefährder für den Anspruch eines Betretungsverbotes anzunehmen sein muss, reicht die bloße Befürchtung, dass ein solcher (insbesondere aufgrund des Verhaltens der sich in einem psychischen Ausnahmezustand befindlichen gefährdeten Person) nicht ausgeschlossen werden kann, nicht aus.

3.6. Der Ausspruch des Betretungsverbotes erweist sich sohin im Ergebnis als rechtswidrig.

3.7. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Gemäß Abs. 7 leg. cit. kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Der Beschwerdeführer hat jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keinen Antrag auf Kostenersatz gestellt, weshalb kein solcher zugesprochen wurde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben wiedergegebenen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhängung eines Betretungsverbotes nach § 38a SPG. Die Bewertung, ob mit einiger Wahrscheinlichkeit ein gefährlicher Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der gefährdeten Person bevorsteht, sowie

die erforderliche Prognose, ist stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor, weshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar